

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1

Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.

5.1.1.2

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.1.1.3

Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus

- Programmen der Europäischen Union,
- dem Rahmenplan der GAK,
- Landesprogrammen und
- anderen Förderprogrammen.

5.1.1.4

¹Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen“ (AVLE 6) der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. ²Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) (Bewilligungsbehörde).

5.1.1.5

Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Moorbodenschutz,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen (Kumulation) ist nur bei unterschiedlichen Zuwendungszwecken zulässig. ²Die Festsetzungen zur Mindestleistung der Teilnehmergemeinschaft in den Nrn. 5.5.2.3, 5.5.2.4 und 5.5.2.5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

5.1.4.1

¹Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen zwölf Jahre ab Fertigstellung, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten fünf Jahre ab Lieferung, bei EDV-Ausstattungen drei Jahre ab Fertigstellung und bei Streuobstbäumen beträgt sie fünf Jahre. ²Bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz endet die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach 25 Jahren.

³Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt beziehungsweise verlängert werden. ⁴Bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, ist nach einer Einzelfallprüfung eine Förderung des Grunderwerbs zum Moorböschenschutz mit bis zu 100 % und die Gewährung eines Klimabonus (Zuschlag) möglich; eine unbefristete dingliche Sicherung ist geboten.

5.1.4.2

¹Werden geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Pflanzungen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. ²Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäß Verwendung bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen um 8 1/3 %, bei Maschinen, technischen Einrichtungen, Geräten und Streuobstbäumen um 20 %, bei EDV-Ausstattungen um 33 % und bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz um 4 %.

5.1.4.3

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

5.1.4.4

Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

¹In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. ²Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. ³Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

5.2.2

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 1 für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergemeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in Sonderkosten (die der Teilnehmergemeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).

5.2.3

¹Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergemeinschaft sind zuwendungsfähig. ²Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die

Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).

5.3 Bagatellgrenzen

5.3.1

¹Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. ²Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich.

5.3.2

¹Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. ²Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch, für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG sowie Streuobstbäume gelten die Sonderregelungen nach Anlage 2 bzw. Anlage 3.

5.3.3

¹Für das Regionalbudget gelten die Sonderregelungen nach Nr. 8.5 der Anlage 1. ²Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf von unter 500 € werden nicht gefördert.

5.3.4

Für Maßnahmen zum Klimaschutz durch MoorbödenSchutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, gelten die Sonderregelungen der Anlage 1.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen,

- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2.1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2.2) begonnen wurden,
- die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1.5).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,

sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.

5.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für

- Skonti und Rabatte sowie für die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5.5 Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft

5.5.1 Gesamteigenleistung

Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.

5.5.2 Grundeigenleistung

5.5.2.1

Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

5.5.2.2

¹Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Ertragsmesszahl (EMZ) festgelegt. ²Bei einer EMZ kleiner/gleich 45 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergemeinschaft mindestens 25 %. ³Bei einer EMZ größer/gleich 65 beträgt sie mindestens 35 %. ⁴Die Grundeigenleistung von Teilnehmergemeinschaften mit EMZ-Werten zwischen 45 und 65 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. ⁵Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 treffen.

5.5.2.3

Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.5.2.4

Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.

5.5.2.5

¹Bei Verfahren zum Klimaschutz durch Moorböschenschutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, kann die Grundeigenleistung auf weniger als 20 % festgesetzt werden oder entfallen. ²Die Bewilligungsbehörde legt die Grundeigenleistung mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit fest.

5.5.2.6

Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) können die Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6.2).

5.5.2.7

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergemeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.

5.5.3 Sondereigenleistungen

Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.

5.5.4 Sonstige Regelungen

5.5.4.1

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

5.5.4.2

¹Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. ²Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. ³Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.

5.6 Höhe der Zuwendungen

5.6.1

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich

- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
- im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
- bei Infrastrukturmaßnahmen und Streuobstbäumen nach der Anlage 3.

5.6.2

¹Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2.5). ²Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1, 8.4 und 8.5 der Anlage 1.

5.6.3

Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschussatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

5.7.1.1

Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

5.7.1.2

Die Teilnehmergemeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

5.7.1.3

¹Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Dritten abzuschließen. ²Die Teilnehmergemeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

5.7.1.4

¹Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. ²Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt, oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100 000 € beträgt.

5.7.1.5

¹Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1.1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4.1). ²Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

5.7.1.6

¹Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. ²Die Teilnehmergemeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft an Maßnahmen Dritter

¹In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergemeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. ²Hierzu wird Folgendes bestimmt:

- a) Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.
- b) Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens nur unbedeutend beeinflussen.
- c) Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.
- d) Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergemeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.
- e) Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergemeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
 - in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
 - durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.